

**CHEMISCH TECHNISCHES LABORATORIUM  
HEINRICH HART GMBH**

Baustoffprüfstelle gemäß RAP-Stra

Ingenieure für Baustofftechnologie

**GEBÜHREN-  
VERZEICHNIS**

gültig ab 1. Januar 2012

**TEIL II  
Chemische Analytik  
gültig ab 01.01.2012**

Hauptsitz und Labor:  
Robert-Bosch-Straße 7, 56566 Neuwied

Niederlassung:  
Siegburger Straße 149-151, 50679 Köln

Pos.	Gegenstand
<b>30.</b>	<b>Chemische Analysen</b>
30.01	<u>Probenvorbereitung:</u>
30.01.02	Mischprobenerstellung
30.01.04	Königswasseraufschluss
30.01.05	Elution
<b>31.</b>	<b>Parameterpakete</b>
<b>31.1.</b>	<b><u>Untersuchungen gemäß LAGA Boden (2004) und LAGA Bauschutt (1997)</u></b>
31.01.13	LAGA Bauschutt (1997) Tabellen II.1.4-5 (Feststoff) und II.1.4-6 (Eluat), einschließlich Schwermetalle im Feststoff (Zuordnungswerte Z 0), Paketpreis incl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.16	LAGA Bauschutt (1997) Tabellen II.1.4-5 (Feststoff) und II.1.4-6 (Eluat), ohne Schwermetalle im Feststoff (Zuordnungswerte Z 1.1), Paketpreis incl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.20	LAGA Boden (2004), Tabellen II.1.2-2 bis II.1.2-5, Paketpreis inkl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.21	LAGA Boden (2004) Tabellen II.1.2-2 bis II.1.2-5, Deponieverordnung (2011) DK 0 - DK II, ohne Säureneutralisationskapazität, Paketpreis inkl. Kurzbewertung anhand der Zuordnungswerte
31.01.22	LAGA Boden (2004) Mindestuntersuchungsumfang gemäß Tab. II.1.2-1, einschließlich Index 1 und 2, Paketpreis inkl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.23	LAGA Boden (2004) nur Eluat, Tabelle II.1.2-5, Paketpreis inkl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.24	LAGA Boden (2004) nur Feststoff, Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-4, Paketpreis incl. Kurzbewertung anhand der LAGA-Zuordnungswerte
31.01.25	LAGA Bauschutt (1997) Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6, Deponieverordnung (2011) DK 0 - DK II, ohne Säureneutralisationskapazität, Paketpreis incl. Kurzbewertung anhand der Zuordnungswerte
<b>31.2.</b>	<b><u>Untersuchungen nach Deponieverordnung (2011):</u></b>
31.02.02	Deponieverordnung 2011, DK 0 - DK II, ohne Säureneutralisationskapazität
31.02.05	Ergänzung Parameter der Deponieverordnung (2011) DK 0 - DK II zu LAGA Boden (2004), ohne Säureneutralisationskapazität, Paketpreis inkl. Kurzbewertung anhand der Zuordnungswerte
31.02.06	Ergänzung Parameter der Deponieverordnung (2011) DK 0 - DK II zu LAGA Bauschutt (1997), ohne Säureneutralisationskapazität, Paketpreis incl. Kurzbewertung anhand der Zuordnungswerte

Pos.

Gegenstand

---

**32. Einzelparameter ohne Bewertung**

---

32.01 Allgemein:

32.01.05 Abdampfrückstand/Gesamt trockenrückstand (105°C)

32.01.06 Atmungsaktivität (AT 4)

32.01.07 Glührückstand/Glühverlust (550°C)

32.01.10 Brennwert

32.01.11 Kohlenstoff elementar

32.01.14 Säureneutralisationskapazität

32.02 Anionen:

32.02.02 Chlorid in wässriger Lösung

32.02.03 Nitrat in wässriger Lösung (DIN EN ISO 10304-1)

32.02.08 Chrom (VI) in wässriger Lösung (DIN 38405 D 24)

32.02.09 Fluorid in wässriger Lösung (DN 38405 D4)

32.02.12 Cyanide, leicht freisetzbar

32.02.13 Cyanide, gesamt

32.03. Kationen:

32.03.01 Ammonium (NH<sub>4</sub>) in wässriger Lösung (DIN 38406 E5-1)

32.04. Metalle:

32.04.28 Schwermetalle zzgl. Arsen (im Königswasseraufschluss)

Pos.	Gegenstand
32.06.	<u>Summenparameter:</u>
32.06.01	DOC in wässriger Lösung (DIN EN 1484)
32.06.02	TOC in wässriger Lösung (DIN EN 1484)
32.06.03	TOC incl. Mahlen im Feststoff (DIN ISO 10694)
32.06.09	Phenolindex (alk. Extraktion) in wässriger Lösung (DIN 38409 H 16-1)
32.06.10	AOX in wässriger Lösung (DIN EN 1485)
32.07.	<u>Summenparameter – Kohlenwasserstoffe:</u>
32.07.03	KW-Index (GC-Verfahren) in wässriger Lösung (DIN EN ISO 9377-2)
32.07.04	KW-Index (GC-Verfahren) im Feststoff (ISO/DIS 16703)
32.07.05	Lipophile Stoffe (analog DIN 38409 H 17)
32.8.	<u>Substanzklassen / Einzelparameter:</u>
32.08.01	BTEX zzgl. Trimethylbenzole, Grundumfang, in Feststoff oder wässriger Lösung (anal. DIN 38407 F9)
32.08.02	LCKW Grundumfang in Feststoff oder wässriger Lösung (anal. DIN EN ISO 10301)
32.08.06	PAK (nach EPA) im Feststoff oder wässriger Lösung
32.08.08	PCB im Feststoff oder wässriger Lösung

Die chemischen Untersuchungen werden im Unterauftrag durch ein dafür akkreditiertes Labor ausgeführt.

A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

- (1) Alle Vereinbarungen und Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt sie dem Labor Hart bekannt waren. Dies gilt auch, wenn das Labor Hart in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt. Abweichungen von diesen AGB werden nur wirksam, wenn Labor Hart diese schriftlich bestätigt.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Labor Hart kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Labor Hart zustande.
- (2) Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Labor Hart. Das Schriftformerfordernis kann nicht abgedungen werden.

III. Honorar

- (1) Grundsätzlich ist die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten.
- (2) Soweit über die Vergütung keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten unsere Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung des Gebührenverzeichnisses sowie der HOAI. Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis oder in der HOAI aufgeführt sind, werden nach Arbeitsaufwand oder zu verkehrsüblichen Sätzen berechnet.
- (3) Die Vergütungssätze gelten für die Prüfung einer Probe einschließlich Dokumentation der Prüfergebnisse. Für Erstellung von Ausarbeitungen oder Berichten und Beurteilungen werden Zuschläge, entsprechend dem Mehraufwand erhoben. Mehrausfertigungen werden gesondert berechnet.
- (4) Bei Schiedsanalysen wird für die nach den Vorschriften geforderten Mehrfachuntersuchungen ein Zuschlag entsprechend des Mehraufwandes (100 %) erhoben.
- (5) Die Frachtkosten für uns zugestellte Proben gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Untersuchungsumfang

- (1) Der Umfang der Untersuchung ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und dem Labor Hart.
- (2) Proben werden grundsätzlich nach Beendigung der Untersuchung und Versendung der Prüfergebnisse entsorgt. Die Rückstellung einer Probe für einen über einen die Untersuchung hinausgehenden Zeitraum, bedarf der vorherigen Mitteilung des Auftraggebers und der schriftlichen Bestätigung des Labor Hart.
- (3) Mündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich und -sofern keine schriftliche Bestätigung von Labor Hart erfolgt- unwirksam.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Prüfzeugnisse, Gutachten und sonstige vom Labor Hart erbrachten Leistungen dürfen erst nach Begleichung des Honorars verwendet werden. Labor Hart behält sich das Eigentum an den Inhalten sämtlicher erbrachter Leistungen, bis zur vollständigen Begleichung des Honorars, vor.

VI. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Aufträge werden nach anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der geltenden Vorschriften durchgeführt.
- (2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel der Untersuchung seine Ursache in den technischen Unterlagen oder der Probe hat. Eine Nachprüfung der technischen Unterlagen (auch übergebene Entnahmeprotokolle) oder der Proben auf ihre Tauglichkeit (Repräsentativität) findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn Labor Hart mit der Entnahme repräsentativer Proben beauftragt war und diese selbst genommen hat. Sofern der Auftraggeber die Entnahme repräsentativer Proben beauftragt, hat eine Einweisung vor Ort durch den Auftraggeber zu erfolgen. Labor Hart ist über die konkrete Örtlichkeit lückenlos (auch bereits bekannte Baumängel) zu informieren. Ist diese dem Auftraggeber selbst nicht bekannt, so muss dies mitgeteilt werden.
- (3) Ist die Mängelrüge begründet, so ist Labor Hart zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, ist der Auftraggeber zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz -aus welchen Rechtsgründen auch immer- sind ausgeschlossen, es sei denn dem Labor Hart ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter.
- (4) Gewährleistungsansprüche gegen das Labor Hart stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- (5) Die Untersuchungsergebnisse sind hinsichtlich ihrer Aussage und ihres Ergebnisses auf den konkreten Auftrag beschränkt. Weitergehende Schlüsse, Bewertungen, Ableitungen etc., die sich nicht aus der Auftragserteilung ergeben haben, sind unzulässig und können keine Haftung begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftrag die Prüfung eines Teiles, einer Gesamtkonstruktion oder eines sachlichen Zusammenhangs darstellt. Aus der Teiluntersuchung können daher keine Schlüsse etc. auf die Gesamtkonstruktion gezogen werden.
- (6) Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird summenmäßig begrenzt durch die jeweilige Rechnungssumme.
- (7) Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (8) Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu ermöglichen, ebenso ist durch ihn die Lage von Kabel- und Versorgungsleitungen festzustellen und anzugeben bzw. ein Lageplan mit eingetragenen Kabel- und Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung bzw. Bekanntgabe sind dem Labor Hart alle Kosten zu erstatten.
- (9) Untersuchungen ohne Pläne zu Kabel- und Versorgungsleitungen erfolgen nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber. Für etwaige Schäden aufgrund fehlender oder fehlerhafter Pläne übernimmt Labor Hart keine Haftung.

VII. Materialbeschaffenheit

- (1) Veränderungen in der Materialbeschaffenheit aufgrund chemischer und physikalischer Vorgänge, die das Untersuchungsergebnis nachträglich beeinflussen, können nicht zum Gegenstand von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers werden.
- (2) Für die Begutachtung ist die Materialbeschaffenheit zum Zeitpunkt der Probeentnahme und der Untersuchung maßgeblich.

VIII. Weitergabe

- (1) Prüfzeugnisse und Gutachten dürfen nur in ungekürzter Form weitergegeben werden.
- (2) Die Weitergabe von Prüfzeugnissen, Untersuchungsergebnissen und Gutachten an andere Personen oder Institutionen als den Auftraggeber, die nicht an dem Projekt beteiligt sind, ist unzulässig. Eine Weitergabe an außerhalb dieses Personenkreises stehende Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Labor Hart zulässig.

IX. Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

#### X. Zahlung

- (1) Rechnungen vom Labor Hart sind sofort nach Zugang ohne Abzug der Zahlung fällig.
- (2) Beanstandungen gegen eine Rechnung sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich dem Labor Hart geltend gemacht werden.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, es sei denn seine Gegenansprüche werden vom Labor Hart nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt worden. Dasselbe gilt auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist Labor Hart berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz, mindestens aber in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.

#### B: Allgemeine Einkaufsbedingungen

##### I. Geltung der Bedingungen

- (1) Für sämtliche Einkäufe des Labor Hart gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Soweit eine Regelungslücke vorhanden ist, gilt die gesetzliche Regelung. Diese gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Spätestens mit Bestätigung der Ausführung unserer Bestellung gelten diese Bedingungen als vereinbart. Gegenbestätigung durch unseren Vertragspartner (Verkäufer) unter Hinweis auf seine Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechen wir (Labor Hart) hiermit ausdrücklich.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

##### II. Bestellungen, Vertragsschluss

- (1) Mündliche Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Verkäufer schriftlich oder fernschriftlich bestätigt worden sind.

##### III. Geschäftsgeheimnis

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden Erkenntnissen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und die daraus gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln. Mitteilungen gegenüber Dritten, gleich aus welchen Gründen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen.

##### IV. Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer sichert zu, dass seine Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln und unter größter Sorgfalt nach dem neuesten Stand der Technik hergestellt worden sind.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer erkennbare Mängel innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, anzuzeigen.
- (3) Ist die Mängelrüge begründet oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Das Recht des Käufers Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

##### V. Abtretungsverbot

- (1) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seinen Forderungen gegenüber dem Käufer an Dritte abzutreten.

#### C: Gemeinsame Vorschriften für Teil A und B

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Labor Harts.
- (2) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Labor Hart zuständige Gericht. Labor Hart ist jedoch berechtigt nach seiner Wahl den Auftraggeber und Verkäufer auch am Gericht seines Sitzes oder Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.